

**Auszug aus der  
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde  
Hanstedt (Friedhofssatzung) vom 01.07.2016  
und dem Gebührentarif zur Friedhofssatzung**

**Inhaltsverzeichnis des Auszuges der Friedhofssatzung:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten in Rasenlage
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen  
mit Dauergrabpflege-Vertrag
- § 17 Urnengrabstätten
- § 17a Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- § 18 Grabflächen für anonyme Bestattungen
- § 19 Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung
- § 20 Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung
- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| 1. Friedhof Asendorf | 6. Friedhof Ollsen     |
| 2. Friedhof Brackel  | 7. Friedhof Sahrendorf |
| 3. Friedhof Evendorf | 8. Friedhof Schierhorn |
| 4. Friedhof Marxen   | 9. Friedhof Undeloh    |
| 5. Friedhof Nindorf  | 10. Friedhof Wesel     |

**§ 2  
Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Hanstedt. Sie erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Die Friedhöfe sollen dem Charakter entsprechen. Die Begrünung ist standortgerecht anzulegen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Samtgemeinde Hanstedt oder des Ortsteiles Holm der Stadt Buchholz i.d.N. waren oder für die im Zeitpunkt ihres Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bestand. Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder die auswärtige Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben.  
Der Bestattung anderer Personen - außer Angehörigen nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung - kann im Einzelfall die Friedhofsverwaltung zustimmen, wenn bereits das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht und das Nutzungsrecht nicht übertragen werden soll. Die Bestattung anderer Personen darf nicht verweigert werden, wenn anderweitige Bestattungsmöglichkeiten fehlen. Auf dem Friedhof Undeloh ist eine anonyme Urnenbeisetzung auch für Nichteinwohner der Samtgemeinde Hanstedt ohne Einschränkungen möglich. Eine Bestattung auswärtiger Personen in Reihengräbern ist in dem Bestattungsbezirk möglich, indem ein Angehöriger, der mit dem Verstorbenen in gerader Linie verwandt ist, seinen Wohnsitz hat.

Über die Genehmigung zur Bestattung von zu Lebzeiten interessierten Nicht-einwohnern auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Hanstedt kann die Verwaltung auf besonderen Antrag im Einzelfall ggfs. mit Auflagen entscheiden.

### § 3 Bestattungsbezirke

1. Das Samtgemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Asendorf für die Ruhegemeinschaften Asendorf und Dierkshausen Samtgemeindeübergreifend
  2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Brackel für die Ruhegemeinschaften Brackel, Thieshope Samtgemeindeübergreifend
  3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Evendorf für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen Evendorf Samtgemeindeübergreifend
  4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Marxen Marxen, Schmalenfelde
  5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Nindorf Nindorf
  6. Bestattungsbezirk des Friedhofs Ollsen für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen Ollsen Samtgemeindeübergreifend
  7. Bestattungsbezirk des Friedhofs Sahrendorf für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen Sahrendorf, Schätzendorf Samtgemeindeübergreifend
  8. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schierhorn Schierhorn, Weihe, Holm (Ortsteil der Stadt Buchholz i.d.N.) ohne Einschränkung
  9. Bestattungsbezirk des Friedhofs Undeloh für anonyme Urnenbestattungen Undeloh, Heimbuch
  10. Bestattungsbezirk des Friedhofs Wesel für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen Meningen, Thonhof, Wehlen, Wesel sowie alte Rechte aus Inzmühlen und Handeloh Samtgemeindeübergreifend

#### Nachrichtlich (kirchliche Friedhöfe):

11. Bestattungsbezirk des Friedhofs Hanstedt Hanstedt, Quarrendorf

12. Bestattungsbezirk des Friedhofs Egestorf Egestorf, Döhle

Der Ortsteil Thieshope gehört auch zum Einzugsbereich des kirchlichen Friedhofs Pattensen.

2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  2. eine anonyme Bestattung, eine Baumbestattung / naturnahe Bestattung oder Beisetzung in einer Ruhegemeinschaft beantragt wird und der Friedhof in dessen Bestattungsbezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte, keine Flächen mit dieser Zweckbestimmung vorsieht,
  3. Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind oder in einem anderen Bestattungsbezirk wohnen.
3. Die Verwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind davon ausgenommen,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten sowie die Einfriedung zu übersteigen,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - h) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege.
4. Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen gesammelt. Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehen Stellen ist verboten.
- a) Unzulässig ist, den Sammelstellen für kompostierfähige Friedhofsabfälle, Verpackungsmaterialien, auf Styroporunterlagen gefertigten Grabschmuck, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
  - b) Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

### **§ 12 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung für eine Umbettung darf nur aus wichtigem Grunde und mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erfolgen (§ 15 Nds. Bestattungsgesetz). Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihen-

grabstätte in eine andere Grabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten der Angehörige des Verstorbenen, der die Bestattungskosten entrichtet hat oder für die Pflege des Grabes aufkommt, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten oder Urnengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### **§ 13 Arten der Grabstätten, Grabmaße**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten als Einzelgräber, Doppel- oder Mehrfachgräber, Kindergräber
  - c) Ruhgemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit abgeschlossenem Grabpflegevertrag – nur auf dem Friedhof Asendorf und Brackel
  - d) Grabflächen für Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
  - e) Grabflächen für Erdbestattungen in Rasenlage
  - f) Urnenwahlgrabstätten

- g) Grabflächen für anonyme Bestattungen - nur auf dem Friedhof Undeloh
  - h) Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung – nur auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahrendorf und Wesel
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unverständlichkeit der Umgebung.
  4. Die Gräber sollen mindestens folgende Maße haben:
    - a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m
    - b) Gräber für Verstorbene über 5 Jahre:  
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m, Abstand: 0,30 m
    - c) Urnengräber  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m

Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung Sondergrößen festlegen.

#### § 14

##### Reihengrabstätten in Rasenlage (mit Namensplatte)

1. Reihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht. In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen und ggf. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einer Grabfläche für Erdbestattungen in Rasenlage besteht nicht.
2. Reihengrabstätten in Rasenlage haben die Größe eines Einzelgrabes.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 17a, Abs. 4.

#### § 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
2. Wahlgrabstätten werden als Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber, Kindergräber vergeben. Während der Nutzungszeit bzw. nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurde.
3. In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch ein Hinweisschild für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden. Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen einer Grabstätte endet zum selben Zeitpunkt.
5. Auf den Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende,
  - b) Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grad in auf- und absteigender Linie
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
6. Ein Nutzungsberechtigter kann sein Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 genannten Personen und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen. Beim Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten auf den Angehörigen über, der die Beisetzung veranlasst hat.
7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### **§ 16**

##### **Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit abgeschlossenem Dauergrabpflege-Vertrag auf den Friedhöfen Asendorf und Brackel**

1. Ruhegemeinschaften sind einheitliche, fertig gestaltete Grabanlagen mit einer Vielzahl an Grabplätzen, die von der Samtgemeinde Hanstedt sowie den beteiligten Gewerken zur Belegung angeboten werden.
2. Die Nutzungsgebühr der Urnenreihengrabstätten, der Urnenwahlgrabstätten (Urnenpartnergräber) sowie der Erdwahlgrabstätten innerhalb der Ruhegemeinschaften wird gem. §11 und § 31 von der Friedhofsverwaltung erhoben.
3. Mit der Vergabe eines Grabplatzes innerhalb einer Ruhegemeinschaft ist der Abschluss eines Dauergrabpflege-Vertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, mit Sitz in Hannover, verbunden. Die gärtnerische Pflege und Bepflanzungen sowie das Grabmal inkl. einer Inschrift und das Abräumen des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit werden über den Dauergrabpflege-Vertrag geregelt. Der Vertrag ist grundsätzlich vor einer Beisetzung von dem Erwerber abzuschließen und als Kopie der Friedhofsverwaltung als Nachweis auszuhändigen.
4. Bereits zu Lebzeiten kann ein Vertrag zur eigenen Vorsorge für einen Grabplatz innerhalb der Ruhegemeinschaft abgeschlossen werden. In diesem Fall sind zusätzlich alle notwendigen Friedhofsgebühren gem. § 11 und § 31 mit in einen Vorsorgevertrag aufzunehmen und bei der Treuhandstelle zu hinterlegen. Im Todesfall rechnet die Friedhofsverwaltung die anfallenden Gebühren direkt mit der Treuhandstelle ab. Eine Kopie des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung als Nachweis auszuhändigen.
5. Bei Abschluss eines Vertrages, der noch zu Lebzeiten abgeschlossen wird, kann auf Wunsch ein Grabplatz gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr von mindestens 5 Jahren reserviert und nach Ablauf der Reservierung erneut verlängert werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung der Reservierungsgebühr besteht nicht. Für anfallende Grabpflege- und Bepflanzungskosten während des Reservierungszeitraumes erhält der Nutzungsberechtigte eine Rechnung seitens des ausführenden Gärtners zugeschickt. Die Rechnungsstellung endet mit dem Tode und zeitgleich läuft der Dauergrabpflege-Vertrag an.

6. Die Vergabe eines Grabplatzes erfolgt erst im Todesfall durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Ruhegemeinschaft besteht nicht. Um – oder Ausbettungen sind nicht gestattet.
7. Urnenpartnergräber sind Grabplätze zur Bestattung von bis zu 2 Urnen. Zum Zeitpunkt der Zweitbelegung fallen die Grabnutzungsgebühren sowie weitere Friedhofsgebühren gem. § 31 an. Über den Verlängerungszeitraum ist zeitgleich ein Dauergrabpflege-Vertrag für die weitere Pflege und Bepflanzung sowie die zweite Inschrift zu schließen.
8. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle Eigentumsrechte.
9. Kontaktdaten der zuständigen Gewerbetreibenden des Steinmetz- und Gärtnerhandwerks für ein entsprechendes Angebot oder Fragen zum Vorsorgevertrag sind bei der Friedhofsverwaltung oder direkt über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zu erfragen.

#### **§ 17**

##### **Urnengrabstätten**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen (Wahlgrabstätten)
  - d) Grabflächen für anonyme Bestattungen
  - e) Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen
  - f) Baumgrabstätten / naturnahe Bestattungen
2. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für mindestens 2 Urnen verliehen wird. Die Bestattung weiterer Urnen ist abhängig von der Größe der Grabstätte.
3. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten und für Erdgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen entsprechend auch für Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen.

**§ 17 a**  
**Urnenreihengrabstätten in Rasenlage**

1. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht. Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einem Urnenreihengrab in Rasenlage besteht nicht.
2. Auf jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
3. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage haben die Größe von ca. 1 m x 1 m.
4. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich von der Samtgemeinde Hanstedt übernommen. Es ist - auch dem Nutzungsberechtigten – untersagt, auf dem Rasen Bepflanzungen vorzunehmen, Blumen abzulegen, Pflanzschalen hinzustellen oder Vasen aufzustellen. Für diesen Zweck stehen zentrale Blumenablageflächen zur Verfügung.

**§ 18**  
**Grabflächen für anonyme Bestattungen  
auf dem Friedhof Undeloh**

1. Grabflächen für anonyme Bestattungen sind Flächen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Bestattung besteht nicht.
2. Grabflächen für anonyme Bestattungen werden vorgehalten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
3. Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen. Grab schmuck kann an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Reihengrabstätten.

**§19**  
**Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung  
auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahrendorf und Wesel**

1. Baumgrabstätten / naturnahe Bestattungen ermöglichen Urnenbestattungen auf einer von der Samtgemeinde Hanstedt festgelegten Fläche auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahrendorf und Wesel. Die Bestattungsbäume werden von der Samtgemeinde Hanstedt festgelegt.
2. Es gibt nur Gemeinschaftsbäume, Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht.
3. An jedem Platz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es besteht aber zusätzlich zur Einzelbelegung die Möglichkeit weitere Urnenstellen für bis zu 4 Urnen zu erwerben. Es ist dann die abgelaufene Ruhezeit aller erworbenen Urnenstellen bei einer erneuten Beisetzung nachzuzahlen.
4. Auf Antrag können vor Eintritt eines Sterbefalls bis zu 4 Urnenstellen für 25 Jahre erworben werden. Im Fall einer Beisetzung müssen zur Herstellung der Ruhezeit die dann fehlenden Jahre nachgekauft werden.
5. Die Belegungszeit endet mit Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne und kann nicht weiter verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Baumgrabstätte besteht nicht.
6. Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne ohne Schmuckurne/Überurne erfolgen. Die Plätze werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, wobei die Lage des Grabplatzes in Abhängigkeit der Baum-/Gehölzsituation erfolgt. Anders als bei den üblichen Reihen- oder Wahlgräbern sind die Abgrenzungen der einzelnen Grabparzellen nicht erkennbar.
7. In unmittelbarer Nähe eines jeden Bestattungsbaumes wird ein unbearbeiteter Findling aufgestellt. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Namensschild mit Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung an dem Findling angebracht werden. Das Namensschild wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
8. Grabpflegekosten fallen nicht an. Um dem Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden, ist eine eigene Gestaltung der Grabstelle,

insbesondere durch das Anbringen von Grabschmuck, Grabmalen, Einfassungen sowie Anpflanzungen am Baum und das Aufstellen von Kerzen oder Lampen grundsätzlich untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. An Totengedenktagen dürfen nur kleine Sträuße abgelegt werden. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen von den Angehörigen zu entfernen und auf dem Grünabfallplatz der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof zu entsorgen.

9. Die gesamte für Baumgräber vorgesehene Fläche und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe in den gewachsenen, weitgehend naturbelassenen Bodenwuchs und Gehölzbestand werden ausschließlich von der Samtgemeinde Hanstedt vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebioden und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Sofern ein Bestattungsbaum abgängig ist, bestimmt die Friedhofsverwaltung den Ersatzbaum.
10. Um- oder Ausbettungen sind nicht gestattet.

## **§ 20 Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie der Würde des Friedhofes nicht abträglich sind und die Benutzer der Einrichtung in ihren Empfindungen nicht ernsthaft stören oder verletzen.
3. Zulässig sind Grabmale aus Naturstein, Holz oder Metall (Kunstschmiede, Bronzeguss) mit vertiefter, erhabener oder aufgesetzter Schrift aus Bronze oder Aluminium.  
Zulässig ist
  - an Grabmalen ornamentalen oder figürlichen Schmuck aus Metall anzusetzen sowie Grabmale bildhauerisch-plastisch zu gestalten und
  - Grabstellen oder Gräber mit Naturstein bis 08 cm Breite und bis 12 cm und Seitenansicht einzufassen.

Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.

4. Zulässig sind Grabmale mit einer Ansicht bei

Reihen-, Einzel- und Urnengräbern	bis	0,6 qm
Wahlgrabstätten mit 2 Grabplätzen		1,0 – 1,2 qm
Wahlgrabstätten mit 4 Grabplätzen		1,4 – 1,6 qm
Wahlgrabstätten mit 6 Grabplätzen		1,6 – 1,8 qm
Wahlgrabstätten mit 8 und mehr Grabplätzen	bis	2,0 qm

Die maximale Höhe der Grabmale darf 1,70 m nicht überschreiten.

Zulässig sind weiter bei Baumgrabstätten / Naturnahe Bestattung einheitliche Namensplatten aus Messing in der Größe 100 x 40 x 2 mm.

5. Unzulässig sind insbesondere:
  - a) Grabmale aus Betonwerkstein, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen.
  - b) Zementschmuck, Lichtbilder, und Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen sowie, die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
  - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

## **§ 21 Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

#### **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

1. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

#### **§ 23 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen umzulegen und ggfs. zu entfernen. Die Samtgemeinde Hanstedt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

#### **§ 24 Entfernung**

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Hanstedt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 1 Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

#### **§ 25 Herrichtung Unterhaltung**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.



6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Nicht gestattet ist:
  - a) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege
  - b) Abdecken der Grabstätte mit Baumaterialien (z.B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie)
  - c) unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) als Grabvasen aufzustellen
  - d) das Anpflanzen von Hecken an den Hauptwegen.
8. Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

#### **§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.
2. Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen, die Grabstätte auf seine Kosten räumen lassen oder das nicht in Anspruch genommene Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

#### **§ 30 Haftung**

Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Hanstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

#### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Hanstedt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu errichten.

#### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. § 6 Abs. 2 Kinder unter 10 Jahren unbeaufsichtigt den Friedhof betreten lässt,
3. § 6 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
4. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder wirbt,
5. § 6 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt,

6. § 6 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografieren,
7. § 6 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
8. § 6 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt sowie die Einfriedungen übersteigt,
9. § 6 Abs. 3 Buchstabe g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde mitbringt,
10. § 6 Abs. 3 Buchstabe h) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege benutzt,
11. § 6 Abs. 4 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür eingerichteten Stellen ablegt,
12. § 6 Abs. 4 Buchstabe a) den Sammelstellen für kompostierbare Friedhofsabfälle Verpackungsmaterialien, auf Styroporunterlagen gefertigten Grab schmuck, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuführt,
13. § 6 Abs. 4 Buchstabe b) die Sammelstellen auf den Friedhöfen benutzt, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind,
14. § 7 Abs. 1 ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbliche Tätigkeiten durchführt,
15. § 7 Abs. 5 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge oder Materialien auf den Friedhöfen nicht nur vorübergehend lagert oder an Stellen ablegt, an denen sie die Friedhofsbesucher behindern oder gefährden, des Weiteren bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lageplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt, als Gewerbetreibender Abraum auf dem Friedhof ablagert oder gewerbliche Geräte an einer Wasserentnahmestelle der Friedhöfe reinigt,
16. § 8 Abs. 1 die Bestattung nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt,
17. § 9 Abs. 1 Särge nicht so abdichtet, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen ist oder Särge aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Wertstoffen verwendet,
18. § 20 Abs. 1 die Grabstellen so gestaltet, dass sie sich nicht der Umgebung anpasst, so dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage nicht gewahrt bleibt,
19. § 20 Abs. 3 Grabmale nicht aus Naturstein, Holz oder Metall (Kunstschmiede, Bronzeguss) herstellt oder eine Schrift verwendet, die weder vertieft, erhaben oder aufgesetzt ist, und nicht aus Bronze oder Aluminium besteht,
20. § 20 Abs. 4 die zulässige Größe der Ansichtsfläche und die maximale Höhe eines Grabmales von 1,70 m nicht einhält,
21. § 20 Abs. 5
  - a) Grabmale aus Betonsteinwerk, Kunststoffen, Gips, Porzellan sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen aufstellt,
  - b) Zementschmuck, Lichtbilder anbringt, Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen sowie aufdringliche Farben bei der Beschriftung verwendet,
  - c) Inschriften die nicht der Würde des Ortes entsprechen benutzt,
22. § 21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale, sonstige Anlagen sowie provisorische Grabmale, die größer als 0,15 m x 0,30 m sind, errichtet oder diese verändert,
23. § 22 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so fundamentiert und befestigt, dass sie nicht dauernd standsicher sind oder beim Öffnen benachbarter Gräber sich senken oder umstürzen,
24. § 23 Abs. 1 der Nutzungsberechtigte die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält,
25. § 24 Abs. 1 die Grabmale vor Ablauf der Ruhe-, oder Nutzungszeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
26. § 25 Abs. die Grabstätten nicht im Rahmen des § 20 herrichtet und dauernd instand hält, sowie verwelkte Blumen oder Kränze nicht unverzüglich von Grabstätten entfernt,
27. § 25 Abs. 2 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt,
28. § 25 Abs. 5 Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes nicht herrichtet,

29. § 25 Abs. 8 Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, verwendet,
30. § 27 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung sowie ohne Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betritt.

### Gebührentarif zur Friedhofssatzung

#### Nr. 1: Erwerb und Verlängerung von Grabstätten

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
1	Wahlgräber als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräber und Kindergräber	
1.1	Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, je Grabplatz für 25 Jahre Nutzungsdauer	575,00
1.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre, je Grabplatz für 1 Jahr Nutzungsdauer	23,00
1.2	Wahlgrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre, je Grabplatz für 20 Jahre Nutzungsdauer	120,00
1.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre je Grabplatz für 1 Jahr Nutzungsdauer	6,00
1.3	Urnenwahlgräber für mindestens 2 Urnen, je Urnenwahlgrab für 25 Jahre Nutzungsdauer	850,00 (für 2 Urnen)
1.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes, je Urnenwahlgrab für 1 Jahr	34,00 (für 2 Urnen)
1.3.2	zusätzliche Urne auf vorhandenes Grab je Urne für 1 Jahr	15,00
1.4	Grabstätten für anonyme Bestattungen, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit	820,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
1.5	Urnenreihengrabstätten in Rasenlage, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit incl. Liegestein	1.307,00
1.5.1	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre neben dem/r Ehe-/Lebenspartner/in	150,00
1.6	Reihengrabstätten in Rasenlage, je Grabplatz für 25 Jahre Ruhezeit incl. Liegestein	1.990,00
1.6.1	Reservieren eines Grabplatzes für 5 Jahre neben dem/r Ehe-/Lebenspartner/in	200,00
1.7	Ruhegemeinschaften mit Dauergrabpflegevertrag	
1.7.1	1 Erdgrabplatz in Ruhegemeinschaft für 25 Jahre Ruhezeit	575,00
1.7.1.1	Reservieren eines Erdgrabplatzes für 5 Jahre	115,00
1.7.2	1 Urnengrabplatz in Ruhegemeinschaft für 25 Jahre Ruhezeit	488,00
1.7.2.1	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre	100,00
1.8	Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung	
1.8.1	Urnenbeisetzung für 25 Jahre Ruhezeit incl. Namensschild	579,00
1.8.2	Erwerb für 25 Jahre Ruhezeit, je Urnenplatz	425,00
1.8.3	Reservieren eines Urnengrabplatzes für 5 Jahre	100,00
1.8.4	Verlängerung der Ruhezeit je Urnengrab für 1 Jahr	17,00

#### Nr. 2: Benutzung der Kapelle und ihrer Einrichtungen

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro
2.1	Benutzung der Kapelle und des Aufbewahrungsraumes incl. Nebenkosten	250,00
2.2	Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche zum Zwecke der Überführung je Tag	30,00

**Nr. 3: Ausheben und Verfüllen von Gräbern**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Euro</b>
3.1	Reihen- und Wahlgräber Verstorbene über 5 Jahren, je Grab Verstorbene bis zu 5 Jahren, je Grab	400,00 170,00
3.2	Urnengräber, je Grab	95,00
3.3	Zuschlag für Erdarbeiten bei gefrorenem Boden bei Tarif-Nr. 3.1 bei Tarif-Nr. 3.2	59,50 30,00
3.4	Zuschläge für Beisetzungen an Wochenenden und Feiertagen bei Tarif-Nr. 3.1 - 3.3 samstags sonn- und feiertags	35,00 59,50
3.5	Räumung/Teilräumung der vorhandenen Grabstätte für die Beisetzung	35,70

**Nr. 4: Sonstige Gebühren**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Euro</b>
4.1	Grünabfallbeseitigung je Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit der/des Verstorbenen	69,40